

Justiz (OGH, OLG, LG, BG, OPMS, AUSL)

Gericht

[OGH](#)

Dokumenttyp

Rechtssatz

Rechtssatznummer

RS0116076

Geschäftszahl

5Ob262/01t; 4Ob236/02p; 6Ob39/06p; 5Ob123/06h; 7Ob269/07w; 1Ob35/12x; 10Ob88/11f; 4Ob193/12d; 3Ob230/12p; 10Ob58/12w; 10Ob56/12a; 3Ob231/12k; 2Ob241/12y; 2Ob248/12b; 2Ob250/12x; 7Ob225/12g; 4Ob165/12m; 7Ob33/13y; 6Ob242/12z; 9Ob60/12g; 4Ob234/12h; 6Ob243/12x; 8Ob105/13v; 7Ob194/13z; 10Ob48/13a; 10Ob46/13g; 4Ob210/13f; 6Ob187/13p; 5Ob208/13v; 8Ob93/14f

Entscheidungsdatum

27.11.2001

Norm

HGB §274

HGB §275

HGB §277

Rechtssatz

Der Vertrag zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich zugunsten jener (potentiellen) Gläubiger der geprüften Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen und dann bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Prüfungsantrag wird zwar von der Gesellschaft erteilt, hat aber, weil es um die Erfüllung einer gesetzlichen Prüfpflicht geht, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sodass die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und die damit bezweckte Information (potentieller) Gläubiger der geprüften Gesellschaft jedenfalls Vertragsinhalt wird.

Entscheidungstexte

- [5 Ob 262/01t](#)

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 262/01t
Veröff: SZ 74/188

- [4 Ob 236/02p](#)

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 236/02p
Auch; Beisatz: Eine vertragliche Haftung gegenüber Dritten setzt damit voraus, dass gegenüber dem Vertragspartner jene Verpflichtung besteht, aus deren Verletzung der Dritte Ersatzansprüche ableitet. (T1)

- [6 Ob 39/06p](#)

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 39/06p
Vgl auch; Beisatz: Im Hinblick darauf, dass die Prüfung durch den Einlageprüfer idR erst nach Abschluss des Sacheinlagevertrages erfolgt, kann auch keine Rede davon sein, dass es der Verkehrsübung entspräche, dass das Gutachten des Sacheinlageprüfers auch dem Einleger als geeignete Vertrauensgrundlage dienen soll. (T2)
Beisatz: Die Prüfung der Sacheinlage dient nur den Interessen der Gesellschaft, deren Gläubiger und allenfalls Dritter, nicht aber auch derjenigen des Einbringers. Aus diesem Grund kommt auch eine Haftung des Sacheinlageprüfers gegenüber dem Sacheinleger nicht in Betracht. (T3)
Veröff: SZ 2006/35

- [5 Ob 123/06h](#)
Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 123/06h
- [7 Ob 269/07w](#)
Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 269/07w
Beisatz: Auch Großanleger werden von der Schutzwirkung erfasst. (T4)
- [1 Ob 35/12x](#)
Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 35/12x
Vgl; nur: Der Vertrag zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich zugunsten jener (potentiellen) Gläubiger der geprüften Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen und dann bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. (T5);
Veröff: SZ 2012/77
- [10 Ob 88/11f](#)
Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 Ob 88/11f
Vgl auch; nur T5; Beisatz: Hier: Gründungs- bzw Sacheinlagenprüfer bzw Prospektkontrollor. (T6)
- [4 Ob 193/12d](#)
Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 193/12d
Vgl auch
- [3 Ob 230/12p](#)
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 230/12p
Auch; nur ähnlich T5 (mit ausführlicher Begründung zu gegenteiligen Lehrmeinungen und BGH-Judikatur); Veröff: SZ 2013/3
- [10 Ob 58/12w](#)
Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 58/12w
Auch
- [10 Ob 56/12a](#)
Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a
Auch
- [3 Ob 231/12k](#)
Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 231/12k
Auch; nur ähnlich T5
- [2 Ob 241/12y](#)
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 241/12y
Auch; nur T5
- [2 Ob 248/12b](#)
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 248/12b
Auch; nur T5
- [2 Ob 250/12x](#)
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 250/12x
nur: Der Vertrag zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich zugunsten jener (potentiellen) Gläubiger der geprüften Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen. (T7)
- [7 Ob 225/12g](#)
Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 225/12g
nur: Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist der Vertrag zwischen Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ein Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter, nämlich aller potentiellen Gläubiger der Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen. (T8)
- [4 Ob 165/12m](#)
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 165/12m
Auch; nur ähnlich T5
- [7 Ob 33/13y](#)
Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 33/13y

nur T7

- [6 Ob 242/12z](#)
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 242/12z
nur T7
- [9 Ob 60/12g](#)
Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 60/12g
Auch; nur: Der Vertrag zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. (T9)
- [4 Ob 234/12h](#)
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 234/12h
Vgl
- [6 Ob 243/12x](#)
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 243/12x
Vgl
- [8 Ob 105/13v](#)
Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 105/13v
nur ähnlich T5
- [7 Ob 194/13z](#)
Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 194/13z
Auch; nur T5
- [10 Ob 48/13a](#)
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 Ob 48/13a
Auch; Beisatz: Die Haftung des Abschlussprüfers ist Folge der vorgeschriebenen Offenlegung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks und erstreckt sich daher auf potentiell geschädigte Dritte, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses mit der geprüften Gesellschaft kontrahierten und im Insolvenzfall mit dem (teilweisen) Ausfall ihrer Forderungen konfrontiert sind. (T10)
- [10 Ob 46/13g](#)
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 Ob 46/13g
- [4 Ob 210/13f](#)
Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 210/13f
- [6 Ob 187/13p](#)
Entscheidungstext OGH 23.01.2014 6 Ob 187/13p
Vgl auch; Beisatz: Hier: Bejahung der Haftung einer Abschlussprüferin gegenüber Anlegern auch für den Fall, dass mit den Anlegern in den Beratungsgesprächen über Bestätigungsvermerke der Abschlussprüferin nicht gesprochen worden war und die Anleger - ebenso wie der Anlageberater selbst - weder gewusst hatten, was ein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft bedeutet, noch, ob Bestätigungsvermerke überhaupt vorgelegen waren beziehungsweise ob es sich um uneingeschränkte Bestätigungsvermerke gehandelt hatte. (T11)
Beisatz: Voraussetzung ist insoweit lediglich, dass die Information über eine (tatsächlich nicht erfolgte) Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch die Abschlussprüferin den Anlegern zugekommen wäre und die Anleger aufgrund dieser Information das Investment unterlassen oder sofort verkauft hätten; dabei schein es durchaus plausibel, dass sich eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks am Kapitalmarkt rasch verbreitet und zu einer Kaufwarnung geführt hätte, sodass es auch nicht zu einer Kaufempfehlung des Anlageberaters gekommen wäre (so schon 10 Ob 46/13g). (T12)
- [5 Ob 208/13v](#)
Entscheidungstext OGH 30.06.2014 5 Ob 208/13v
- [8 Ob 93/14f](#)
Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 93/14f
Auch; nur T7; Veröff: SZ 2015/105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116076

Im RIS seit
27.12.2001

Zuletzt aktualisiert am
16.04.2018

Dokumentnummer

JJR_20011127_OGH0002_0050OB00262_01T0000_001